



Kriterien zur Einbürgerung

1. Niederlassungsbewilligung C und Aufenthaltsdauer

- ☞ 10 Jahre Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung
- ☞ 5 Jahre Kanton Aargau
- ☞ 3 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs

2. Sie müssen mit den **Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut** sein. Das bedeutet:

- ☞ Sie benötigen Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde, die Sie insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen und die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen.

3. Sie müssen über **ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügen**. Das bedeutet:

- ☞ mündliche Sprachkompetenzen mindestens Referenzniveau B1
- ☞ schriftliche Sprachkompetenzen mindestens Referenzniveau A2
- ☞ Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat.
- ☞ Verständigung in **(Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch)**, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (namentlich Alltagsgespräche). Das Gespräch der Einbürgerungskommission wird in der Regel auf Schweizerdeutsch geführt.

4. Sie müssen die **Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achten** sowie die **öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten**. Das bedeutet:

- ☞ Allgemeine Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung.
- ☞ Sie dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- ☞ Sie dürfen **keine hängigen Strafverfahren** und **keinen Strafregistereintrag** haben.
- ☞ **Keine Einträge von Verurteilungen wegen Vergehen oder Verbrechen bzw. bedingte Strafen im kantonal einsehbareren Strafregister.**

5. Sie müssen gewillt sein, am **Wirtschaftsleben teilzunehmen oder Bildung zu erwerben**. Das bedeutet:

- ☞ Sie dürfen **keine offenen Verlustscheine 5 Jahre vor Gesuchseinreichung** haben. In den letzten **3 Jahren vor Einreichung des Gesuchs** dürfen auch **keine Betreibungen** registriert sein.
- ☞ Ihre **Steuern müssen bezahlt** sein.
- ☞ Sie dürfen **3 Jahre vor Gesuchseinreichung keine Sozialhilfe** bezogen haben.

Seit 1. Juli 2014 verlangt der Gemeinderat bei der Gesuchseinreichung einen **Kostenvorschuss von CHF 1'125 pro Gesuch**. Der geleistete Kostenvorschuss wird bei Zusage der Einbürgerungsbewilligung mit der Einbürgerungsgebühr verrechnet. Wird das Gesuch infolge Nichterfüllung sämtlicher Voraussetzungen an eine Einbürgerung durch den Gemeinderat abgewiesen oder wird das Gesuch zurückgezogen, wird der geleistete Kostenvorschuss nicht zurückerstattet. Eine Neueinreichung des Gesuches bedeutet Pflicht zur Leistung eines erneuten Kostenvorschusses.